

Aktenzeichen: 4 AZR 584/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 15. Oktober 1986
- 4 AZR 584/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. Februar 1985
Hamburg - 21 Ca 244/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Juni 1985
Hamburg - 6 Sa 42/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wehrdienstzeit und Stufenlohn bei Lufthansa

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Lufthansa; MTV Nr. 11
für das Bordpersonal der Lufthansa; VergTV
Nr. 24 für das Bordpersonal der Lufthansa

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anrechnung von Wehrdienstzeit im Arbeitsverhältnis auf
Stufenlohnerhöhung; Begriff der Beschäftigungszeit nach
dem Vergütungstarifvertrag der Lufthansa



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 584/85

6 Sa 42/85 Hamburg

Verkündet am
15. Oktober 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1986 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und
Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner
und Hamm für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 25.
Juni 1985 - 6 Sa 42/85 - wird mit der Maß-
gabe zurückgewiesen, daß die Beklagte nur
zur Zahlung von DM 616,-- brutto nebst 4 %
Zinsen aus dem Nettobetrag seit 17. Mai 1984
verurteilt wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 26-jährige Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, steht
seit 1. September 1977 in den Diensten der Beklagten. Er wurde
von der Beklagten zunächst zum Flugtriebwerksmechaniker ausge-
bildet. Nach der Ausbildungszeit beschäftigte die Beklagte den
Kläger ab 17. Januar 1981 gemäß einem schriftlichen Arbeitsver-
trag vom 22. Januar 1981 weiter. In dem Arbeitsvertrag verein-
barten die Parteien, daß sich die Rechte und Pflichten des Klä-
gers aus den jeweils gültigen Tarifverträgen, Betriebsvereinba-
rungen und Dienstvorschriften der Beklagten ergäben. Ferner ver-
einbarten die Parteien in dem Arbeitsvertrag für den Kläger eine
Vergütung nach VergGr. 6 Stufe 4 des Vergütungstarifvertrags. Ab
1. Juli 1981 richtete sich seine Vergütung nach VergGr. 6 Stufe
5.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1983 leistete der Kläger Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit. Ab 1. Januar 1984 wurde das Arbeitsverhältnis der Parteien fortgesetzt. Hierbei zahlte die Beklagte dem Kläger weiterhin Vergütung nach VergGr. 6 Stufe 5. Wären für den Kläger je Beschäftigungsjahr für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 und vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983 je eine weitere Stufe in seiner Vergütungsgruppe zu berücksichtigen gewesen, hätte er für die Monate Januar bis April 1984 Vergütung nach VergGr. 6 Stufe 7 beanspruchen können, die monatlich DM 154,-- höher war als die von der Beklagten gezahlte Vergütung nach VergGr. 6 Stufe 5. Seit 1. Mai 1984 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. 7 Stufe 4.

Der Kläger meint, die Beklagte sei verpflichtet, seine Wehrdienstzeit auf seine Beschäftigungszeit im Sinne des Vergütungstarifvertrags anzurechnen. Daher stehe ihm für die Zeit von Januar bis April 1984 Vergütung nach VergGr. 6 Stufe 7 zu. Aus seiner wehrdienstbedingten Abwesenheit aus dem Betrieb der Beklagten dürfe ihm in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 770,-- brutto nebst 4 % Zinsen seit 17. Mai 1984 zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertritt die Auffassung, daß nach den tariflichen Vorschriften nur die tatsächliche Beschäftigung gemäß der jeweiligen Vergütungsgruppe zu einer Erhöhung der Steigerungsstufen der Vergütungsgruppe führe. Auf die bloße Betriebszugehörigkeit zum Betrieb der Beklagten komme es insoweit nicht an. Deshalb könne auch der Kläger keine Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die für die Steigerungsstufen der Vergütungsgruppe zu berücksichtigenden Beschäftigungszeiten verlangen. Dies ergebe sich aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Bestimmungen. Die Anrechnung von Wehrdienstzeiten sei allein nach § 6 Abs. 2 bis 4 ArbPlSchG zu beurteilen. Das Benachteiligungsverbot des § 6 Abs. 1 ArbPlSchG greife insoweit nicht ein.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision unter Beschränkung seines Klageantrags auf den Betrag von DM 616,-- brutto für die Zeit bis 30. April 1984 nebst Zinsen aus dem Nettobetrag.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, soweit der Kläger seine auf die Zeit von Januar bis April 1984 in der Revisionsinstanz be-



schränkte Klage noch weiterverfolgt. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger für die Zeit von Januar bis April 1984 die Differenzbeträge zwischen den Stufen 5 und 7 der VergGr. 6 des Vergütungstarifvertrags Nr. 24 für das Bordpersonal der Beklagten (VergTV) in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 616,-- brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit 17. Mai 1984 zu zahlen. Denn der Kläger war im Klagezeitraum nach Stufe 7 der VergGr. 6 VergTV zu vergüten, weil er bei der Beklagten im 7. Beschäftigungsjahr stand.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) abgeschlossenen Tarifverträge mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Dazu gehören auch der Manteltarifvertrag Nr. 11 für das Bordpersonal der Beklagten vom 12. Mai 1981 (MTV) und der Vergütungstarifvertrag Nr. 24 für das Bordpersonal der Beklagten vom 16. Mai 1982 (VergTV).

Der Kläger erhielt im Klagezeitraum Vergütung nach VergGr. 6 des Vergütungstarifvertrags (VergTV). Nach welcher Stufe der VergGr. 6 VergTV die Arbeitnehmer zu vergüten sind, ist in § 2 VergTV wie folgt geregelt:

Grundvergütung

- (1) Bei ihrer Einstellung erhalten die Mitarbeiter eine Grundvergütung entsprechend



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Vergütungsgruppe gemäß Stufe 1 der nachfolgenden Tabelle 1.

.....

- (2) Die Grundvergütung steigt mit der Vollen-
dung jeden Beschäftigungsjahres um eine
Stufe auf die nächsthöhere Grundvergütung
gemäß Tabelle 1, höchstens jedoch bis zur
Grundvergütung der letzten Stufe der Ta-
belle 1. Das Beschäftigungsjahr gilt als
vollendet mit dem Beginn des Monats, in
den der festgesetzte Beginn der Beschäfti-
gung fällt.

.....

- (3) Wird ein Mitarbeiter in die nächsthöhere
Vergütungsgruppe umgruppiert, so wird auf
die bisherige Grundvergütung der Steige-
rungsbetrag der höheren Vergütungsgruppe
aufgeschlagen. Stimmt der so errechnete
Betrag nicht mit einem Wert der Tabelle 1
in der neuen Vergütungsgruppe überein, so
wird er auf den nächsthöheren Tabellenwert
der neuen Vergütungsgruppe aufgerundet.

.....

Da der Kläger bei der Beklagten seit 1. September 1977 be-
schäftigt ist und nach § 2 Abs. 2 VergTV die Grundvergütung mit
der Vollendung jeden Beschäftigungsjahres um eine Stufe steigt,
hatte er im Klagezeitraum (1984) die Stufe 7 erreicht. Das Ar-
beitsverhältnis der Parteien hat zwar während des Wehrdienstes
des Klägers geruht (§ 16 a Abs. 1 in Verb. mit § 1 Abs. 1
ArbPlSchG). Dadurch ist die Beschäftigungszeit des Klägers bei
der Beklagten aber nicht unterbrochen worden.

Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff des Beschäfti-
gungsjahres im VergTV nicht definiert. Auch der Manteltarifver-
trag enthält insoweit keine allgemeingültigen Begriffsbestimmun-
gen. Lediglich für den Bereich der Kündigung und der Krankenbe-



züge sind in § 41 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 MTV die Beschäftigungszeit bzw. Dienstzeit näher umschrieben. Deshalb ist für den Bereich des VergTV auf die allgemeine Bedeutung des Begriffs der Beschäftigungszeit zurückzugreifen. Danach ist unter Beschäftigungszeit bei einem Arbeitgeber die Zeit zu verstehen, während der das Arbeitsverhältnis rechtlich besteht (vgl. auch § 1 Abs. 1 KSchG, § 8 Abs. 1 BetrVG). Tatsächliche Unterbrechungen, etwa durch längere Krankheit oder Urlaub, bleiben insoweit unberücksichtigt. Wenn solche Zeiten ausnahmsweise auf die Beschäftigungszeit nicht angerechnet werden sollen, wird dies von den Tarifvertragsparteien besonders geregelt. Regeln Tarifvertragsparteien für einen bestimmten Bereich - hier: die Kündigung und die Krankheit - die Beschäftigungszeit besonders, bringen sie damit zum Ausdruck, daß es im übrigen bei der allgemeinen Bedeutung der Beschäftigungszeit bleiben soll. Wenn längere Unterbrechungen durch Krankheit die Beschäftigungszeit unberührt lassen - die Tarifvertragsparteien haben in § 27 Abs. 4 MTV insoweit sogar Regelungen für Krankheitszeiten bis zum Ende der 39. Woche getroffen -, kann für Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses, z. B. während des Wehrdienstes - wie hier - oder während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nichts anderes gelten. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der tariflichen Regelung nicht entnommen werden, daß der Begriff des Beschäftigungsjahres Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nicht umfaßt. Da somit Beschäftigungsjahr mit dem rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses gleichzusetzen ist, war der Kläger ab 1. September 1983 in die Stufe 7 der VergGr. 6 VergTV eingruppiert.



Damit kommt es nicht darauf an, ob der Kläger auch nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes die Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf Beschäftigungszeiten nach dem VergTV verlangen könnte. Auch alle Erwägungen der Parteien und der Vorinstanzen zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 VergTV eine Beschäftigung in der jeweiligen Vergütungsgruppe voraussetzt, gehen insoweit fehl. Der Kläger war vor seiner Einberufung in den Wehrdienst in VergGr. 6 VergTV eingruppiert. Daran hat sich während seines Wehrdienstes nichts geändert. Denn sein Arbeitsverhältnis hat während des Wehrdienstes rechtlich fortbestanden. Damit war er auch während des Wehrdienstes nach VergGr. 6 VergTV beschäftigt.

Entgegen den von den Vorinstanzen und den Parteien angestellten Erwägungen sind die bisherigen Senatsentscheidungen zur Anrechnung von Wehrdienstzeiten auf Beschäftigungszeiten im Arbeitsverhältnis nicht einschlägig. Im Gegensatz zu den bisher vom Senat entschiedenen Fällen zu § 8 SVG (BAG Urteil vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 28. September 1983 - 4 AZR 130/81 -, AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seniorität) und zu § 16 a ArbPlSchG in Verb. mit § 12 ArbPlSchG (BAG Urteil vom 23. Mai 1984 - 4 AZR 287/82 -, AP Nr. 1 zu § 16 a ArbPlSchG) geht es vorliegend nämlich nicht darum, ob ein Arbeitnehmer bei Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses nach Ableistung des Wehrdienstes die Anrechnung von Wehrdienstzeiten verlangen kann, sondern darum, ob eine während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses abgeleistete Wehrdienstzeit die Beschäftigungszeit unterbricht. Das war für die Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zu verneinen.



-9-

Der Zinsanspruch des Klägers beruht auf § 288 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Dr. Börner

H. Hamm



4 AZR 584/85

6 Sa 42/85 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Oktober 1986 beschlossen:

Der Tenor des Urteils vom 15. Oktober 1986 - 4 AZR 584/85 - wird dahingehend berichtigt, daß es in Zeile 3 heißen muß: "auf Kosten der Beklagten".

G r ü n d e :

Der in der Entscheidung enthaltene Kostenausspruch ist versehentlich nicht aufgenommen worden.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

